

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 61.

Sonnabend, den 2. März.

1833.

Bekanntmachung,

die mit den Jura studirenden Stipendiaten auf den Termin Reminiscere 1833 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Nachdem zu der in Folge Hoher Ministerial-Berordnung auf den Termin Reminiscere 1833 zu haltenden ersten halbjährigen Prüfung der Königl. und Meißner Procuratur-Stipendiaten und der Expectanten, so Jura studiren,

der zwei und zwanzigste März d. J. von der Hochlöbl. Juristen-Facultät bestimmt worden ist; als werden dieselben, und zwar was die Expectanten anlangt, diejenigen von ihnen, die dem philologischen Expectanten-Examen nicht beigewohnt haben, hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr im Collegio Juridico Behufs der abzubaltenden Prüfung einzufinden.

Zugleich wird denselben hiermit eröffnet, daß in Gemäßheit Hoher Ministerial-Berordnung vom 12. December 1832 diejenigen Stipendiaten, welche nur eine der anbefohlenen halbjährigen Prüfungen verabsäumen, des Stipendii, welches sie genießen, verlustig werden sollen, wohingegen die Expectanten, welche eine dieser Prüfungen unentschuldig verabsäumen, hierdurch zwar nicht sofort ihrer Expectanz verlustig, aber bei der auf die verabsäumte Prüfung zunächst folgenden Vertheilung von Stipendien unbeachtet gelassen, und auch alsdann, wenn sie zum nächsten Examen wieder sich einfinden, nur bei vorzüglichen Leistungen berücksichtigt werden sollen.

Leipzig, den 28. Februar 1833.

Die Ephori der Königl. Stipendiaten.
D. Winzer. D. Winer. M. Wachsmuth.

Ein Factum, und ein Nachwort zu demselben.

Das Factum: Die Aufnahme eines Abschnitts meiner Recension über Bräunig's Schrift: „das constitutionelle Leben in der Kirche“ aus den von mir redigirten „Jahrbüchern“ in's Tageblatt ist ohne meine Veranlassung und Mitwirkung geschehen. Die entgegengesetzte Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß mein, unter der Recension in den Jahrbüchern unterzeichneter, Name bei der Aufnahme jener Stelle in's Tageblatt zugleich mit abgedruckt ward.

Das Nachwort: Man hat mich beschuldigt, „von der Liebe für's Alte befangen zu seyn.“ — Allerdings gilt, nach dem politischen Systeme der Reformen, daß ich durch Wort und Schrift bekenne, das historische Recht (das sogenannte

„Alte“) eben so viel, als das Ideal für Bürgers- und Kirchentum, aus welchem — richtig, oder falsch aufgefaßt — sämtliche Vorschläge zu Veränderungen des Bestehenden, zu Fortbildungen und Neuerungen hervorgehen. Sollen aber solche Vorschläge Eingang bei den Zeitgenossen finden; so muß man genau zwischen alt und veraltet unterscheiden. Das Erste vertheidige ich, sobald es auf rechtl. Grunde beruht und dem Staatsleben der Gegenwart entspricht; das Veraltete hingegen gebe ich willig den Forderungen und Fortschritten des Zeitalters preis. Als zeitgemäße Reform gilt mir daher dasjenige Neue, das an die Stelle des thatsächlich Veralteten tritt, und, bei den Fortschritten der Civilisation, als staatsrechtlich-nothwendig und politisch-zweckmäßig sich ankündigt. In diesem Sinne sprach ich, in Betreff der beantragten Umgestaltung des Kirchenwesens, für Presbyterien